

Luzern, 28. März 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 88**

Nummer: A 88
Protokoll-Nr.: 363
Eröffnet: 30.10.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Kurmann Michael und Mit. über die Bewilligungspraxis der Standortgebundenheit gemäss Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes bei Bauten ausserhalb der Bauzonen

Vorbemerkung: Mit Blick auf die Frage 4 wird davon ausgegangen, dass die Anfrage auf die Beurteilung von Fernwärmenetzen ausserhalb der Bauzone für Bauten innerhalb der Bauzone abzielt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt deshalb vor diesem Hintergrund, gilt aber genauso für die Bewilligung von anderen Leitungen, etwa solchen für die Wasserversorgung.

Zu Frage 1: Ist es korrekt, dass der Artikel 24 des RPG in der Anwendung in den letzten Jahren eine restriktivere Anwendung erfahren hat?

Nach Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes ([RPG](#)) können Bewilligungen für Bauten und Anlagen erteilt werden, wenn deren Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Standortgebundenheit wird nur dann bejaht, wenn ein Bauvorhaben aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen bestimmten Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Die Voraussetzungen beurteilen sich nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen ankommen. Gestützt auf Artikel 24 RPG ist somit stets mit einer Standortevaluation objektiv zu prüfen, ob eine Leitung ausserhalb der Bauzone erstellt werden darf. Dabei prüft die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) den folgenden Fragenkatalog:

1. Ist die Leitungsführung innerhalb der Bauzone möglich?
2. Kann eine bestehende Infrastrukturanlage verwendet werden?
3. Führt die Leitungsführung innerhalb der Bauzone zu einer erheblichen Mehrlänge (Wärmeverlust)?

Fernwärmeleitungen ausserhalb der Bauzone sind erst seit ein paar Jahren vermehrt ein Thema. Dadurch kann der subjektive Eindruck entstehen, die Dienststelle rawi sei restriktiver geworden, obwohl solche Leitungen in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben genau gleich wie die übrigen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone beurteilt werden. Die Praxis entspricht der langjährigen Handhabung und unterscheidet sich im Übrigen nicht von derjenigen der Nachbarkantone Zug und Aargau.

Zu Frage 2: Wenn ja, gibt es zusätzliche Gesetzesbestimmungen oder allenfalls Gerichtsurteile, welche eine verschärfte Anwendung verlangen oder rechtfertigen?

Nein, solche sind uns nicht bekannt.

Zu Frage 3: Wenn nein, ist es so, dass von Seiten der kantonalen Bewilligungsbehörde der Artikel 24 restriktiver ausgeführt beziehungsweise ausgelegt wird, und wenn ja wieso?

Dazu wird auf den letzten Absatz in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 4: Bei einem Bewilligungsverfahren muss schliesslich eine Güterabwägung zwischen verschiedenen Ansprüchen gemacht werden (Ökologie, Ökonomie, geltendes Recht [mit Handlungsspielraum] usw.). Werden dabei auch übergeordnete Ziele wie Versorgungssicherheit und Energiewende, welche auch im Legislaturziel der Regierung verankert wird, entsprechend Rechnung getragen?

Die Güterabwägung findet standardmässig in der raumplanerischen Interessenabwägung statt. Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf die von den eidgenössischen Räten beschlossene Änderung des RPG vom 29. September 2023. Beschlossen wurde unter anderem Artikel 24^{ter}, wonach thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, wenn nötig ausserhalb der Bauzone bewilligt werden können. Die Einzelheiten und insbesondere das Inkrafttreten regelt der Bundesrat. Sollte sich daraus Regelungsbedarf auf kantonalen Ebene ergeben (sofern das Bundesrecht nicht abschliessend regelt), werden wir diesen zeitnah angehen. Ergänzend verweisen wir auf unsere Antwort zum Postulat [P 117](#) von Gaudenz Zemp und Mit. über die Anpassung des Baubewilligungsverfahrens. Seit ein paar Jahren wird der Nutzung von erneuerbaren Energien ein grösseres Gewicht in der oben erwähnten Interessenabwägung zugemessen.

Zu Frage 5: Falls eine stärkere Gewichtung der in Frage 4 beschriebenen Faktoren aufgrund des geltenden Rechtes nicht möglich erscheint, welche Gesetze müssten wie angepasst werden, um eine weniger restriktive Praxis zu ermöglichen?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 4, wonach der gesetzgeberische Spielraum auf kantonalen Ebene beschränkt ist, wir die zulässigen Anpassungen aber im Sinne der erneuerbaren Energien ausschöpfen werden.

Zu Frage 6: Sieht der Regierungsrat ebenfalls ein übergeordnetes Interesse bei öffentlichen, netzgebundenen Infrastrukturen, welche eine erleichterte Bewilligungspraxis geniessen?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 4, wo wir ausführen, dass daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, das im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt wird.